

Dienstag, den 22. August 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 948.

E u r r e n d e

Nr. 14086.

des k. k. iärrischen Landes, Suberniums zu Laibach.

Die Sicherung des Weindazgefäßs gegen Bevortheilungen betreffend.

(3) Um das Weindazgefäß gegen besorgliche Bevortheilungen im Laibacher Amtsbezirke zu sichern, wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 14. v. M., Zahl 23301, im Einverständnisse mit der k. k. steierisch-iärrisch-küstenländischen Zollgefässen-Administration, die Verfügung getroffen, daß die Gastwirthe und Weinhändler oder Getränkspeculanten den vorzunehmenden Weinverkauf im Großen immer vorläufig gehörig anzumelden verpflichtet seyen; daß ferner die Uebersführung eines Getränkes von dem sogenannten Behalt der Gastwirthe und Getränkhändler in den Keller eines Freyconsumenten nur unter Begleitung eines vom Laibacher Obercollectante abzuordnenden, und von solchem deswegen vorläufig anzufuchenden Aufsicht-Individuums Statt finden dürfe; daß dieses Individuum alsdann auf dem vom Freyconsumenten über die zu beziehende Weinmenge ausgefertigten Certificate, welches in Rücksicht auf die Echtheit der Unterschrift durch die Localbehörde legalisirt seyn muß, die richtige Begleitung und Einlagerung des Getränkes in den Keller des Freyconsumenten zu bestätigen, das Obercollectant aber nur ein mit solcher Bestätigung versehenes Certificate als gültig anzunehmen, und mit Belegung desselben die Abschreibung vom sogenannten Behalt des Gastwirthes zu pflegen habe.

Diese Verfügung wird mit Beziehung auf den, hinsichtlich der Einhebung des Wein- und Fleischezgefäßs von der hier bestandenen iärrischen Zollgefässen-Administration kund gemachten Amteunterricht vom 22. September 1819 und mit Hinweisung auf die diefalls erlassene hierortige Currende vom 19. Jänner d. J., Zahl 932, wegen genauester Nachachtung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Laibach am 27. July 1826.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Johann Graf v. Welsperg

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Subernial-Rath.

3. 985.

Verlautbarung

ad G. Nr 15434.

wegen Besetzung der, bey dem k. k. Gräzer-Cameral-Zahlamte in Erledigung gekommenen Cassoefficiers-Stelle.

(3) Da bey dem vereinten k. k. Prov. Cameral- und Kriegszahlamte in Grätz die dritte Cassoefficiers-Stelle mit einem Jahresgehälte von 500 fl. in Erledigung gekommen ist, so haben jene, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, ihre mit dem Prüfungszeugnisse aus den philosophischen Studien und dem Casserechnungsfache, mit dem Taufscheine und dem Zeugnisse über ihre Moralität, ihren bisherigen Lebenslauf, dann über die bisher geleisteten Dienste und über die Fähigkeit einer künftig allensfalls zu leistenden Caution, dann mit der Anzeige

ge, wann und bey welchem Zahlamte sie die Prüfung aus dem Camerals- und Kriegszahlämtlichen Rechnungsfache zurückgelegt haben, gehörig belegten Gesuche längstens bis 25. August d. J. bey dem Subernium einzureichen.

Vom k. k. steyermärkischen Subernium. Grätz am 28. July 1826.

Z. 995. **V e r l a u t b a r u n g,** **Nr. 15607.**

wegen Verleihung des Mathias Severischen Handstipendiums.

(2) Mit 1. November laufenden Jahres wird das, von dem gewesenen Welt-priester Mathias Sever gestiftete Handstipendium jährlicher 60 fl. W. W., mit dem Ertrags-Antheile von 30 fl. W. W. (der zweyte Antheil ist bereits durch einen Studierenden besetzt) in Erledigung kommen.

Zu dem Genusse dieses Stipendiums ist vor allen andern ein Student aus der Siupschaft des Stifters, und wenn kein solcher vorhanden wäre, ein fähiger armer Student aus der Nachbarschaft Losigi im Bezirke Wipbach berufen, in Ermanglung dessen ist der Stiftungsertrag in zwey gleiche Antheile zu theilen, und zweyen armen fähigen Studenten aus der Communität St. Weit, und in deren Abgange zweyen armen Studenten aus der Pfarre Wipbach bis zur Vollendung ihrer Studien zu verabfolgen, welcher Fall der Theilung auch bey der lezt erfolgten Verleihung dieses Stipendiums eingetreten ist.

Jene Studierenden, welche diesen Stipendiums-Antheil pr 30 fl. W. W. zu erhalten wünschen, haben ihre mit den gewöhnlichen Documenten belegten Gesuche längstens bis 15. October laufenden Jahres bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. öhr. Subernium. Laibach am 10. August 1826.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 993. **(3)** **Nr. 7481.**

Zur Herstellung eines neuen eisernen Gitterthores für das Straßhaus am hiesigen Castellberge wird in Folge hoher Sub. Verordnung vom 3. d. M. J. 14759, am 30. l. M. August Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Licitation bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Der Kostenbetrag an Maurer-, Steinmez-, Schlosser- und Anstreicher-Arbeit beläuft sich auf 264 fl. 21 kr.; übrigens können die Licitationsbedingungen und der Kostenüberschlag täglich hieramts eingesehen werden.

Bey dieser Licitation wird auch in Folge weiterer hohen Sub. Verordnung von 3. Erh. 12. d. M. J. 14539, die Beschaffung der, bey Vertiefung des Brunnens am Castellberge benötigten 10 Schiebtruhcn, welche an Zimmermanns- und Schmied-Arbeiten auf 50 fl. 36 kr. angeschlagen sind, dann die Lieferung eines Wasser-Eimers von Eichenholz an den Mindestbiethenden hintan gegeben werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 10. August 1826.

Z. 972. **(3)** **Nr. 7508.**

Zu Folge einer herabgelangten hohen Sub. Verordnung von 28. July l. J. J. 14800, wird wegen Beschaffung der, für die hierortigen Straßhaus-Aufsicher benötigten Montour am 26. laufenden Monats August um 9

Uhr Früh eine Minuendo-Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Welches mit dem Bemerken zur Wissenschaft der Uebernehmungslustigen hiermit bekannt gemacht wird, daß sich der gesammte Kostenbetrag auf 302 fl. 42 3/4 kr. beläuft, der detaillirte Kostenüberschlag aber täglich bey diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden könne.

R. K. Kreisamt Laibach den 5. August 1826.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 969. **K u n d m a c h u n g.** (3)

Von dem k. k. Mauthoberamte Laibach wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: Es habe die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer gemäß des, von der wohlöbl. k. k. steyr. u. Kr. k. k. Küstl. Zollgesällen-Administration anher unterm 27. July l. J. Nr. 10564/1455 S. intimirten hohen Decrets vom 16. July d. J., Z. 28773/1214, zu beschließen geruhet, daß der, bey dem hiesigen k. k. Salzamte mit inclusive 7. d. M. annoch mit Einhundert Vchtzig Centner und zwey und fünfzig Pfund sich gezeigte, und eigentlich nach weiterm Absatze der am 28. l. M., als dem bestimmten Licitationsstage ausgewiesen werdende Vorrath weißer Meersalzes um den herabgemäßigten Ausrufspreis pr. fünf Gulden und sechs und zwanzig Kreuzer C. M. für den Centner, entweder im Ganzen, oder aber nach Umständen theilweise im Licitationswege verschließen werden solle.

Hiezu werden nun die Licitationslustigen am oben bestimmten Tage Vormittags um 9 Uhr in der Kanzley des k. k. Salzamtes (im Sitticherhof) mit dem Beysaze eingeladen, daß die dießfälligen Kaufsbedingungen bey diesem Oberamte und hiesigen Salzamte eingesehen werden können,

Laibach am 8. August 1826.

3. 994. **V e r l a u t b a r u n g.** (3)

Von der k. k. Civil-Spitals-Direction wird bekannt gemacht, daß vermög hoher k. k. Gubernial-Verordnung vom 4. August 1826, Z. 14928, einige zur Ergänzung des Inventarial-Bedarfs annoch zu schaffende Wäsche, Bettfournituren und sonstige Utensilien für das hiesige Civil-Spital erforderlichen Gegenstände, so wie die Verarbeitung des Materials, mittelst öffentlicher Minuendo-Licitation, welche auf den 23. August 1826 in der Civil-Spitals-Verwaltungs-Amtskanzley um 9 Uhr Vormittag in dem Civil-Spitalsgebäude Nr. 1 in der Capuziner-Vorstadt, im gewesenen Barmherzigen-Spital auf der Wiener-Straße bestimmt wird, angekauft werden.

Zu welcher Licitation alle Unternehmungslustigen vorgeladen werden, und wird denselben zu ihrer Wissenschaft bekannt gemacht, daß die anzuschaffenden Gegenstände und die Verfertigung sämtlicher Effecten, dann die Licitationsbedingungen täglich in der Civil-Spitals-Verwaltungs-Amtskanzley, Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden können.

Laibach am 13. August 1826.

3. 998.

Citation's - Ankündigung.

(2)

Das k. k. Marine-Obercommando macht hiemit allgemein bekannt: daß am 21. des k. M. August, Vormittag um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale, neben dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals verschiedene von der Marine nicht mehr brauchbare Ararial-Effecten im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Bestbieternden verkauft werden sollen. Zur Nachricht für die Concurrenten sind in der beigefügten Tabelle die verschiedenen Effecten nebst deren Qualität und Quantität, die Lose, nach welchen solche veräußert werden sollen, und die von jedem Loß zu erlegenden Reugelder oder Cautionsbeträge aufgemiesen.

Wenn die Versteigerungsversuche am obbemerkten Tage fruchtlos seyn sollten, so werden solche am darauf folgenden Tage, und nöthigen Falls am dritten, zum letzten Mal wiederholt werden.

In der bey dem k. k. Militärcommando in Loibach ersichtlichen gedruckten Kundmachung vom 5. July 1826 S. 1521 sind die übrigen Verkaufsbedingungen festgesetzt.

Verzeichniß der zum Verkauf bestimmten Artikel, deren Classification nach Losen, und Betrag der zu erlegenden Cautions = Deposita.

Lose	Benennung der Effecten	Quantität		Lose	Benennung der Effecten	Quantität		Cautionsbetrag in öfr. Siren		
		in Pfundem	Cautionsbetrag in öfr. Siren			in Pfundem	Cautionsbetrag in öfr. Siren			
1	Stahl in alten und zerbrochenen Feilen " " "	152	18	4	Abfälle von aufgelöstem Laumerz	4284	—	50		
	Altes weiches Schmeltzeisen " "	36082	8			5	Gedruckt und beschriebenes Papier	10	19	20
	Altes Gußeisen " " "	3666	16				Gedruckt detto " "	136	8	
	Altes Blech " " "	1292	25				Pumpenpapier " " "	103	4	
	Abfälle von Metall " " "	90	5				6	Unbrauchbare Stücke, Abfälle und Sägespäne von Packholz	3006	9
Abfälle von Leinwand " "	13114	9								
Pumpen " "	1583	6								
2	Alte Wolle in Natura " "	482	—	7	Item von Leder " " "	709	12	40		
	Weißer Berg von Hanf " "	9870	15			Item von Kork " " "	59		—	
3	Hanfabbfälle " " "	15083	22	Glaskerben " " "	658	25				

Venedig am 2. August 1826.

Der Stellvertreter des Obercommandanten der k. k. Krieg's - Marine:
Flanagan, Einiensschiff's - Capitain.

Der Oberverwalter und öconomische Referent des Marine - Arsenal's:
J. I. Edler von Zanetti.

3. 977. Weinzehent und Bergrechts = Verpachtung. (3)

In der Amtskanzley der Herrschaft Sonnegg wird am 24. d. M., als am St. Bartholomästage, Vormittag von 9 bis 12 Uhr der zu dieser Herrschaft gehörige 213 Weinzehent und das Bergrecht in dem Weingebirge Kreuzberg, Neuberg oder Sajenje, Zurnig, Selsta und Migouska = Gora, auf sechs nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Herrschaft Sonnegg den 1. August 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 934. C i t a t i o n s . E d i c t . (3)

Von dem vereinigten Bezirksgerichte zu Müntendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der löbl. D. O. R. Commenda Laibach, als Grundobrigkeit, belegt mit den Bewilligungen des löbl. k. k. Kreisamtes Laibach, wegen ausbastenden Urbarial-Rückständen, zur executiven Feilbietung der ihren Rückständlern gehörigen, mit Pfandrecht belegten und gerichtlich geschätzten, aus Vieh und Fahrnissen bestehenden Mobilien, und zwar gegen Matthäus Lautscher von Tersain, im Werthe pr. 2 fl. 37 kr.; gegen Michael, eigentlich Elisabeth Flöre von Tersain, im Werthe pr. 19 fl. 20 kr., und gegen Michael Abbe von Tersain, im Werthe pr. 12 fl. 38 kr., drey Tagssagungen: auf den 7. und 21. August und 6. September d. J. in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in loco Tersain mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Güter, welche bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter demselben, und zwar jederzeit gegen sogleich bare Bezahlung werden hintan gegeben werden.

Es werden daher alle Kauflustigen zu diesen Citationen eingeladen.

Müntendorf am 8. Julo 1826

Unmerkung Bey der ersten Citation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 983. E d i c t . (3)

Von dem k. k. Bez. Gerichte Zoria wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Maria Kristian, als erklärten Erbin, zur Erforschung des Activ- und Passiv-Schuldenstandes nach dem am 17. Julo l. J. verstorbenen Urban Kristian, Inwohner zu Ledine, die Tagssagung auf den 31. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley angeordnet worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun, und Jene, die dazu etwas schulden, es angeben sollen; widrigens Erstere die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden, gegen die andern aber nach der a. C. O. vorgegangen werden wird.

K. K. Bez. Gericht Zoria den 3. August 1826.

3. 978. (3) ad Nr. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Köhmann, Tuchfabrikanten, als Überhaber des Cajetan Marinschen Verlassvermögens zu Soosch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Mathäus Schugmann und Mathias Koschier unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossenen, und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub. Noct. Nr. 353 zinstare, zu Gutenfeld H. 3. 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schuldvertrags, Protocolls pr. 200 fl., welche

Forderung vermög des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815 vom Matthäus Schuzmann an Cajetan Marin übergangen ist, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers, das besagte Schuldvertragsprotocoll, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

Z. 975.

E d i c t.

Nr. 245.

(3) Von dem Bezirksgerichte Sonnegg werden alle Jene, welche auf den Verlass der zu Wroßt verstorbenen Hüblers, Gattinn Agnes Modiz geborne Kramer, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit vorgeladen, dieselben bey der, dieserwegen auf den 5. September 1826 Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung anzumelden, widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn der Verlass in Folge §. 814 b. C. B. abgehandelt werden würde.

Bez. Gericht Sonnegg den 7. August 1826.

Z. 967.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelfetten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Rogel geborne Frantar von Zirklach, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Frantar gehörigen, zu Niederfeld gelegenen, der Staats Herrschaft Michelfetten sub. Urb. Nr. 446 dienstbaren, gerichtlich auf 654 fl. 15 fr. M. M. geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich vom 18. December 1824 schuldigen 205 fl. 7 fr. M. M. gewilliget, und zu deren Abbaltung auf den 14. September, 14. October und 14. November l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Niederfeld mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Dessen die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze verständiget werden, daß die Picitationsbedingnisse täglich in den Amtskunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Michelfetten den 8. August 1826.

Z. 974.

E d i c t.

Nr. 127.

(3) Alle diejenigen, welche zu dem Verlasse des am 13. März 1826 zu Strachomer verstorbenen Gut Leopoldbruber Untertban Anton Nöglistsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, zu der, wegen der Anmeldung hiemit auf den 6. September d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagssagung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. C. B. zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Sonnegg am 25. July 1826.

Z. 987.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 520

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innertrain wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Math. Dollenz zu Rosenegg, in die executive Feilbietung der, dem Peter Waig zu Hruschuje gehörigen, gerichtlich auf 1572 fl. 40 tr. C. M. geschätzten bebauten $\frac{1}{2}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tage zur Abbaltung derselben auf den 1. July, 1. August und 4. September d. J. um 9 Uhr Früh im Orte Hruschuje mit dem Anhange bestimmt

worden, daß, wenn diese 1/2 Hube bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll. Dessen die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Senofersch den 23. May 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Vicitation ist die 1/2 Hube nicht an Mann gebracht worden.

3. 999.

W e i n - V e r k a u f.

(2)

Den 24. August d. J. Früh um 8 Uhr angefangen, werden in dem Stiftskeller der k. k. Staats Herrschaft Sittich bey 700 öfter. Eimer guten Privat-Landweines von den Jahren 1822 und 1823 fässerweise, allenfalls auch in kleinern Partien zu 10 öfter. Eimer, im Wege der Versteigerung verkauft. Kauflustige belieben sich am bestimmten Tage bey Zeiten dort einzufinden.

Sittich am 11. August 1826.

3. 979.

(2)

Nr. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria verwitweten Walland, verwitwet gewesenen Globotschnit, gebornen Hauptmann, als Oberhaberinn des ehegattlich Jos. Walland'schen Vermögens im Bergwerke Kropp, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp an Herrn Pfarrer Andreas Slamnit über ein Schuldcapital pr. 1890 fl. 33 kr. 2 dl. D. W. unter 18. Hornung 1788 aufgestellten, und unter dem nähmlischen Dato auf das, von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessene Realvermögen intabulirten Schuldbriefes, zum Behuf dessen sehnlicher Löschung gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, auf weiteres Anlangen der obigen Frau Gesuchstellerinn, der besagte Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

3. 976.

E d i c t.

Nr. 248

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Sadner, Verwalter und Bez. Commissär zu Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Löschung folgender, auf der, zu der löbl. Grafschaft Auersperg incorporirten Gute Samersfill sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 261 dienstbaren, dem Joseph Puzichar gehörig gewesenen Ganzhube zu Saraku intabulirten, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) Schuldbrief des Joseph Puzichar an Mathias Schriegel von Saraku, ddo. 19. April et int. 7. Juny 1800, über 36 Kronen D. W.
- b) Schuldbrief des nähmlischen an Mathias Walteser von Saraku, ddo. et int. 10. December 1804, pr. 60 Kronen D. W. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Stiftskellers die obgedachten Urkunden sammt Intabulations-Certifi-

zaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Sonnegg den 7. August 1826.

Z. 981.

E d i c t.

Nr. 644.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Be-
hufe des Abfindungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen
ihren renittenten Unterthan Franz Raffelliz vulgo Pischkur, Hübler zu Volke-Patze, we-
gen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 229 fl. 10 1/2 kr. c. s.
c., seine Schulden-Liquidations-Tagssagung am 6. September l. J. Früh um 9 Uhr
vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden, wozu Jene, welche an den obbemelde-
ten Urbarial-Rückhändler eine Forderung zu machen haben, oder an selben etwas schul-
den, um sich vor Schaden hüten zu können, entweder selbst oder durch gehörig Bevoll-
mächtigte zu erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

Z. 982.

E d i c t.

Nr. 648.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Ab-
findungssache der Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen ihren renittenten Unterthan
Franz Verbitsch vulgo Lehar, Hübler zu Podbarst, wegen an Urbario seit mehreren Jah-
ren rückständiger 186 fl. 24 kr. 5 dl. c. s. c., am 5. September l. J. Früh um 9 Uhr
eine Schulden-Liquidations-Tagssagung angeordnet worden, wozu die, welche an den obbe-
meldeten Unterthan eine Forderung zu machen haben, oder an denselben etwas schulden,
um sich vor Schaden hüten zu können, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu
erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

Z. 988.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart im Neustädter Kreise,
wird durch gegenwärtiges Edict allen Jenen, denen es daran liegt, hiemit bekannt ge-
macht: Es sey vor diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesam-
te im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann
Glabounig von Germulle gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstge-
dachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erin-
nert, bis zum 20. September 1826 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer
förmlichen Klage wider den, zum dießfälligen Massavertreter aufgestellten Justitiar
Johann Kofeil bei diesem Gerichte sogleich einzubringen, und in dieser nicht nur die
Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft welchem er in diese oder
jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung
des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre
Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain
befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann
abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn
sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forde-
rung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubi-
ger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Com-
pensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre,
abzutragen verhalten werden würden. Ubrigens wird den allfälligen Gläubigern erin-
nert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufge-
stellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubigerausschusses und zur
Erzweckung einer gütlichen Ausgleichung auf den 26. September d. J. Vormittag um
9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet werde.

Des. Gericht Thurn am Hart den 6. August 1826.

Gubernial = Verlautbarung.

N a c h r i c h t

Nr. 227.

St. G. V.

B. 986.

(1)

der k. k. böhmischen Staatsgüter = Veräußerungscommission.

Die Studienfondsherrschaft Liebeschitz wird wiederholt versteigert.

In Folge Präsidialdecretes der k. k. Staatsgüterveräußerungshofcommission vom 15. l. M. wird die Studienfondsherrschaft Liebeschitz mit den vereinigten Gütern Nutschitz und Eschernischt einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Die öffentliche Versteigerung wird am 2. October l. J. um die zehnte Vormittagsstunde in dem Gubernialsaale vorgenommen.

Die vereinigten Güter Liebeschitz, Nutschitz und Eschernischt liegen im Leitmeritzer Kreise, in einer Entfernung von ungefähr 2 Stunden von der Kreisstadt Leitmeritz, und ihr Ausrufspreis ist auf 261,109 fl. C. M. festgesetzt worden.

Als standhafte Siebigkeiten leisten die Unterthanen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) An Urbargrundzins | 451 fl. 17 1/2 fr. |
| b) An Robotrelution von Gründen | 10,976 fl. 37 — fr. |
| c) An Robotrelution von Häusern | 3,756 fl. 3 — fr. |
| d) An Erbgrundzins | 8,586 fl. 3 3/4 fr. |
| e) An Getreidzins das Städtchen Wernstadt | 60 fl. 37 1/4 fr. |
| f) An Zins von neu erbauten Häusern und Kellerzins | 64 fl. 13 3/4 fr. |
| g) An Föpferzins | 28 fl. |

h) Vermög Robotablösungscontract zur Naturalzinsgetreidschüttung, und zwar:

die Lischniger Gemeinde	14	Meßen	12	m. Haber
die Roher Gemeinde	1	—	—	—
die Stadt Auscha	30	—	7 7/8	— Weizen,
.	30	—	7 7/8	— Korn, und
.	21	—	12	— Haber,

welche Schuldigkeit jedoch dermahl mit jährlichen 134 fl. 48 fr. W. W. bis zum Jahre 1827 reluiret wird, sodann aber nach einem neuerlichen Uebereinkommen von der Obrigkeit in Natur oder im Gelde gefordert werden kann, endlich i) von Zurottgründen auf unbestimmte Zeit 157 fl. 31 3/4 fr. W. W.

Die Inleute zahlten an der Robotrelution bisher 11 fl., die Juden an Schutzzins 52 fl. 45 fr.

Die auf dieser Herrschaft vormahls bestandenen 12 Meierhöfe sind gemäß des Robotabolitions = und Meiereyzerstückungscontracts vom 8. Oct. 1784, den Unterthanen erbpächtlich überlassen, und die Robot auf immer =

währende Zeiten in der Art relucirt worden, daß sowohl die Relucition als die Erbgrundzinsse von den Unterthanen nach ihrer Willkühr entweder in den obengedachten Geldbeträgen, oder in Getreide und Naturalien nach den jedesmahl bestehenden Marktpreisen berichtiget werden kann, wobey sie jedoch verbunden sind, der Obrigkeit im Falle der Erforderniß die nöthige Arbeitsauskühlfte um die systemisirten Löhne zu leisten.

Zur obrigkeitlichen Disposition sind vorbehalten:

93	Mezen	10	m.	Aecker,
19	—	12 1/4	—	Wiesen,
136	—	— 1/2	—	Huthweiden, und
55	—	15 3/4	—	Gärten.

Von diesen Gründen sind:

20	Mezen	13 1/4	m.	Aecker,
14	—	12 1/4	—	Wiesen,
32	—	13 1/2	—	Gärten

den Beamten theils unentgeltlich, theils auf unbestimmte Zeit gegen einen jährlichen Zins pr. 36 fl. 48 fr. C. M. überlassen,

71	Mezen	12 3/4	m.	Aecker,
5	—	—	—	Wiesen,
136	—	— 1/2	—	Huthweiden, und
23	—	2 1/4	—	Gärten

aber gegen einen jährlichen Geldzins von 153 fl. 58 1/4 fr. C. M. und 74 fl. 12 1/4 fr. W. W., dann Naturalzins pr. 2 Mezen 5 3/4 m. Korn, 11 Mezen 6 3/4 m. Haber und 11 Centner 80 1/4 Pfund Heu, bis Ende Oct. 1824, 1825, 1826 und 1834 an verschiedene Partheyen verpachtet.

Unter den letztgenannten sind: 80 Mezen Huthweiden strittig, und 23 Mezen 9 3/4 m. Gärten, dann 27 Mezen 8 m. Huthweiden sollen in Erbpacht hintan gegeben werden; wogegen die übrigen zeitweilig verpachteten Gründe contractmäßig gegen eine halbjährige Aufkündigung wieder in eigene Regie übernommen werden können.

Zu der Herrschaft Liebeschitz gehören ferner:

1) Die Schutzstadt Aufsha, das gemischte Schutzstädtchen Wernstadt, das unterthänige Städtel Lewin, dann 13 Dominical- und 57 Rusticaldörfer, wovon 5 Dominical- und 13 Rusticaldörfer mit fremdherrschaftlichen Unterthanen vermischt sind.

Der Bevölkerungsstand beläuft sich nach der Conscriptiionsrevision vom Jahre 1823 auf 10,714 Seelen, mit Abrechnung der Bevölkerung von 9 Ortschaften, die bey andern Dominiën conscribirt sind.

2) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Bräuhaus, worin bey vollem Guffe auf 45 Fässer gebräut wird.

Zur Abnahme des Biers sind 55 Schänk- und Wirthshäuser contractmäßig verbunden, und es wurden, nach einem Durchschnitte von 6 Jahren, alljährlich 1771 Fässer ausgestoßen.

3) Das Branntweinhaus, welches dermahl gegen einen jährlichen Zins von 1500 fl. C. M. bis Ende October 1826 verpachtet ist.

Auch zur Abnahme des Branntweins sind die obigen 55 Wirthshäuser verbunden, und die Auscher Branntweinbrenner zahlen überdieß an Kesselszins alljährlich 4 fl. 40 kr. W. W. in die Renten.

4) Eine Ziegelhütte, die in zwey Abtheilungen auf einen Brand 32,000 Stück Ziegeln faßt.

5) Neunzehn abverkaufte Mühlen, darunter eine Brettsäge, die jährlich 1125 fl. 46 kr. W. W. in die Renten zinsen.

Bev fünfzehn dieser Mühlen steht der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zu; und bev zehn derselben ist bev Besitzveränderungen das 5- und 10percent. Laudemium bedungen. Außerdem ist der Liebeshizer Müller contractmäßig verbunden, das Malz für das Bräuhaus unentgeltlich, für das Branntweinhaus aber a 1 1/2 kr. W. W. pr. Mezen zu schrotten, oder wenn Mangel an Wasser bev der eigenen Mühle es nicht zuläßt, für das Bräuhaus auf eigene Kosten und unter eigener Haftung in einer fremden Mühle schrotten zu lassen.

6) Eine abverkaufte Fuchswalzmühle, von welcher jährlich 15 fl., als Zins, und nach Verlauf jedes zwanzigsten Jahres 12 fl. 30 kr. als Laudemium in die Renten entrichtet werden, wobey überdieß noch bev einem Verkaufe das 10percentige Laudemium gezahlt wird.

7) Neun abverkaufte Wirthshäuser, welche jährlich 10 fl. in die Renten entrichten. Bev fünf dieser Wirthshäuser ist der Obrigkeit das Vorkaufsrecht, bev vier der 5- und 10percentige Laudemialbezug vorbehalten.

8) Drenzehn abverkaufte Fleischbänke, von welchen ein jährlicher Zins pr. 55 fl. in die Renten einfließt. Bev fünf dieser Bänke steht der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zu, und drey zahlen das Laudemium von 5 und 10 Percent, die vierte aber nebstbev nach Verlauf jeden zwanzigsten Jahres einen Betrag von 6 fl. 30 kr.

9) Ein abverkauftes Backhaus sammt Gründen, wovon jährlich an Zins 20 fl., und bev Besitzveränderungen das gewöhnliche Laudemium entrichtet wird.

10) Sechzehn abverkaufte Schmieden, die jährlich 69 fl. 50 kr. zinsen, mit dem Vorkaufsrechte bev acht, und dem Laudemialbezuge bev sieben dieser Schmieden.

11) Ein abverkauftes Abdeckerhaus mit der Verbindlichkeit der fortwährenden Unterhaltung der Wasenmeisterey und dem Laudemialbezuge.

12) Bierzehn, Meist sammt Gründen abverkaufte Wohnhäuser, von welchen ein jährlicher Zins von 30 fl. 25 kr. entrichtet wird. Acht hiervon zahlen bey Besitzveränderungen das 5- und 10percentige Laudemium, und eines nach jedem zwanzigsten Jahre 30 fl. in die obrigkeitlichen Renten; bey vier dieser Gebäude gehührt der Obrigkeit das Vorkaufsrecht.

13) Der mit Ausnahme von den Städtchen Auscha und Wernstadt in obrigkeitlicher Regie stehende Salzhandel. Die genannten Städtchen zahlen für die Ueberlassung dieses Handels 19 fl. 7 1/2 kr. in die Renten.

14) Für die Weinschankgerechtigkeit werden alljährlich 50 fl. W. W., und für eine bis Ende December 1824 gepachtete Weinschänke jährlich 10 fl. C. M. entrichtet; nebstbey aber von der Stadt Auscha die Weindaz nach Befund des Ausschanks, gemäß eines sechsjährigen Durchschnitts, beyläufig mit 55 fl. 33 kr. W. W. alljährlich in die Renten gezahlt.

15) An Waldungen 8811 n. ö. Mesen, welche systemmäßig in jährliche Holzschläge getheilt sind. Die Nebennutzungen für Waldgraserey und Laubstreu betrug im Jahre 1823, 1059 fl. 57 kr. W. W.

16) Die Jagdbarkeit, welche dermahl mit Ausnahme zweyer in eigener Regie stehenden Revierantheile gegen einen Zins von 370 fl. 50 kr. C. M. gegen halbjährige Aufkündigung verpachtet ist. Von den gedachten zwey Revierantheilen sind den Renten nach einem Durchschnitte von sechs Jahren jährlich 654 fl. 26 1/2 kr. W. W. zugeflossen.

17) Für die Fischerey im Elbflusse zahlen die an dem Flusse liegenden Gemeinden alljährlich 8 fl. 30 kr. W. W.

18) Die erforderlichen Gebäude; endlich

19) das Patronat über 4 Pfarr-, 1 Gillialkirche, 1 Capelle und 9 Schulen; jenes über die Pfarre zu Straschniz wird ausdrücklich dem Religionsfonde vorbehalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 26,110 fl. 54 kr. C. M. als Caution bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. Die auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Caution hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber die vom Meistbiethenden bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich beym Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kauffchillings muß nach erfolgter hohen Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herr-

schaft, bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwey Drittheile fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinsset werden.

Bei gleichem Kauffschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffschillings in kürzeren Fristen herbeylaffen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfond erseht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden, und die Kaufustigen können die umständliche Beschreibung und Abschätzung der Herrschaft bey der Staatsgüterverwaltung vorläufig einsehen.

Prag den 23. July 1826.

B 996.

(1)

K u n d m a c h u n g

Nr. 228.

St. O. B.

Die im Willacher Kreise gelegene Cameralherrschaft Sachsenburg, dann die Religionsfondsherrschaft Sittich in Unterfrain, sind in Folge der Decrete der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 27. und 29. July d. J. Nr. 635 und 664, zum Verkaufe bestimmt worden.

Für die Cameralfonds-Herrschaft Sachsenburg wurde der Ausrufspreis mit Zwey und Fünffzig Tausend Sechshundert Sechzig Gulden Conv. Münze, für die Religionsfonds-Herrschaft Sittich aber jener mit Zweymahlhundert Sieben und fünffzig Tausend Zweyhundert Zwey und Siebenzig Gulden 15 kr. E. M. festgesetzt.

Indem man die Feilbiethung dieser Realitäten vorläufig zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bekannt gegeben, daß in dem Maße, als sich für eine oder die andere dieser beyden Herrschaften Bewerber melden, die öffentliche Versteigerung derselben mit Kundmachung ihrer einzelnen Bestandtheile werde eingeleitet werden.

Bis dahin steht es jedoch jedem Kaufustigen frey, die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Acten nebst der öconomischen Beschreibung täglich bey der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Laibach einzusehen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 10. August 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Kreisämterliche Verkaufserlösnachricht

Z. 1000. Licitation = Kundmachung.
Für die Reparaturen in dem Franciscaner Kloster und der Kirche zu Neudorfstadt wird laut hoher Subernial-Verordnung vom 14. July 1826 Z. 13455 auf in dem Amtslocale des Bezirks-Commissars zu Neudorf am 27. August 1826 um 9 Uhr nach erfolgtem zehnprocentigen Zuschlag eine Miethversteigerung abgehalten werden, woselbst auch die Bedingungen und Kostenüberschläge zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Registratur einzusehen sind.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach dem buchhalterisch adjustirten Kostenüberschlag, an der Franciscanerkirche und Klostergebäude:

an Maurer-Arbeit auf	4	fr.
„ Maurer-Materialien auf	5	„ 4
„ Steinmetz-Arbeiten auf	19	—
„ Zimmermanns-Arbeit auf	86	57
„ Zimmermanns-Materialien auf	566	22
„ Tischler-Arbeit auf	19	40
„ Schlosser-Arbeit auf	2	40
„ Gelbgießer-Arbeit auf	3	—
„ Fußböden-Arbeit auf	13	20
„ Schmied-Arbeit auf	20	—

wobey zu bemerken ist, daß unter denen Zimmermanns-Materialien die Lieferung von 24000 Stück Dachziegeln mit begriffen sind.

K. K. Kreisamt Neudorf am 24. July 1826.

Z. 997. Verkaufserlösnachricht Nr. 7389.

(2) Hinsichtlich der, vom k. k. hohen Subernial genehmigten Umgestaltung eines Theils der, im Bürgerspitalsgebäude befindlichen exercirten Capelle, respective wegen Hintangabe der dabei notwendigen Professionisten-Arbeiten und Materialien-Lieferung, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 27. July, Erhalt. 4. August 1. J., am 1. September d. J. um 9 Uhr Früh eine Miethversteigerung vorgenommen werden.

Nach dem buchhalterisch richtig gestellten Kostenüberschläge belaufen sich die dießfälligen Beträge, und zwar:

an Maurer-Arbeit auf	99	fl.	45	fr.
„ do. Material auf	187	„	47	„
„ Steinmetz-Arbeit auf	22	„	36	„
„ Zimmermanns-Arbeit auf	37	„	57	„
„ do. Material auf	99	„	34	„
„ Tischler-Arbeit auf	40	„	—	„
„ Schlosser-Arbeit auf	32	„	50	„
„ Schmied-Arbeit auf	75	„	21	„
„ Glaser-Arbeit auf	28	„	30	„
und „ Anstreicher-Arbeit auf	12	„	26	„

zusammen auf 636 fl. 46 fr.

Ferners werden am nämlichen Tage mehrere in der obgedachten exercirten Capelle befindliche Geräthschaften, als: 3 Altäre, eine Kanzel und mehrere Bänke von hartem Holz, ein Weisbrunn-Wasserstein von weißem Marmor, 2

Stadtinglöfen, bepläufig 400 Pf. wägend, und d. gl. gegen gleich bare Bezahlung
an den Reichsfürstenthum zu Wien gegeben. Das nunmehrige
Welches mit dem Verfaß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die
Lienenzahlungen sowohl den Wiener Hofschulden, als die Versteigerungs-
Bedingnisse über die vorerwähnten Baupfandstellungen, als auch das Verzeich-
niß der zu veräußernden Kirchen- und Säkular-Veräuflichkeiten täglich in den
gewöhnlichen und nachmittägigen Auktionsstunden bey diesem k. k. Registrante
einschauen können. Wien den 10. August 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 992. (1) den 10. August 1826 Nr. 4661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekant gemacht:
Es sey über das Gesuch des Joseph Lukmann, Eigenthümer des Hauses
Nr. 54 in der hiesigen Capuziner-Stadt, und die Ausschüttung der Amortis-
ations-Einlage rückwärts bezogen von der Elisabeth Lukmann Anthen Bucas Wodas
lag ausgehengen, und widerm. 13. May 1803 auf obiges Haus inabulirten
Schuldscheines dno. 24. August 1793 pr. 4000 fl. gewilliget worden. Es haben
demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem
Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzli-
chen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte sogleich anzumelden und abhängig zu machen, als im Widrigen
auf weiteres Anlangen des heutigen Beurtheilers Joseph Lukmann der obgedachte
Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für erledigt, kraft- und wir-
kungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. August 1826.

3. 990. (1) Nr. 4624.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekant gemacht:
Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nom. der Kirchen
des Wärscher Decanates, wider Dr. Anton Lindner, als Curator des legenden
Pfarrer Anton Bregantischen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung der,
dem exquirten Anton Bregant gehörigen, auf 437 fl. 30 kr. geschätzten Realis-
täten, das ist des zu Wärsch sub. Conf. Nr. 15 liegenden, und dem Graf
Lambergischen Cononicate zu Laibach sub. Urb. Nr. 76 1/2 dienstbaren Hauses
samt dazu gehörigem Acker und der darauf befindlichen Harke und Mobilien
gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. und 13. September
und 2. October 1826, jedesmahl von 6 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6
Uhr Nachmittags im Orte Wärsch mit dem Verfaße bestimmt worden, daß,
wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungsaussat-
zung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könn-
ten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben wer-
den würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfalligen Licitationss-
bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Requisition zu den
gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem k. k. Fiscalamte einzusehen und Ab-
schreiben dardurch zu verlangen. Laibach den 1. August 1826.

3. 991. *Edict* Nr. 4691.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen des Lucas Dermastia, als Vormundes der minderj. Kinder Matthäus, Mathias und Johann Milsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 27. März 1818 alhier verstorbenen Mathias Milsch, Schneider, die Tagsetzung auf den 11. September k. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche sogleich anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zu zuschreiben haben werden.

Laibach den 1. August 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 965. *Edict* Nr. 608.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Trontel von Podgorizza, in die executiv öffentliche Feilbietung der, der Agnes Kern zu Oberschleinitz-gebörigen Kaufrechtskäufchen, in dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 80 fl., und der hiebey befindlichen Fahrnisse pr. 40 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, der erste auf den 2. September, der zweyte auf den 2. October und der dritte auf den 3. November 1826 in der Früh um 9 Uhr in loco Oberschleinitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese obbenannte Kaufrechtskäufche weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert an Mann gebracht, bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Besatze zu verständigen sind, daß die diebställigen Citationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Herrschaft Weirelberg am 21. July 1826.

3. 698. *Feilbietungs-Edict* Nr. 816.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grundobrigkeit Herrschaft Kallendbrunn, in die öffentliche Feilbietung der, der nämlichen Grundobrigkeit sub Urb. Nr. 140 und 141 insdaren, zu Srednavals sub Const. Nr. 12 gelegenen halben Hube des Joseph Pörry, im Wege der, mit k. k. amtlicher Verordnung vom 20. July 1824 ausgesprochenen Auflassung, wegen an Urbarial Gaben schuldigen 125 fl. 34 2/4 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den 12. July, 12. August und 13. September d. J. allezeit Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange vor diesem Gerichte im deutschen Hause zu Laibach bestimmt worden, daß die feilgebotene halbe Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert von 646 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die inhabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Citationsbedingungen in dieser Kanzley eingesehen werden können. Laibach am 11. July 1826.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 989. *Edict* Nr. 263.

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlass des zu Brundorf am 21. Februar 1826 verstorbenen Johann Pusihar, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, werden hiemit vorgeladen, bey der vor diesem Gerichte auf den 5. September 1826 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmten Tagsetzung zu erscheinen und selbe anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zu zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Sonnegg den 10. August 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1012.

E d i c t.

Nr. 6789.

(1) Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Man habe über Ersuchen des Ortsgerichts Marchfutteramt hier als Abhandlungs-Instanz nach dem verstorbenen Franz Sales Praunegger, in Gemäßheit des von den Erben dahin gestellten Ansuchens, die öffentliche Versteigerung des zu diesem Verlasse gehörigen Gutes Rheinthal, dann des sogenannten Müllegger-Getreidzehents im Gräzer Kreise bewilliget, und zu dieser Versteigerung die Tagsetzung auf den 11. September d. J. um 10 Uhr Vormittag vor diesem k. k. Landrechte angeordnet, bey welcher für das Gut Rheinthal der am 11. May d. J. über Abschlag der Ansaat und Reichbesetzung erhobene gerichtliche Schätzungswert pr. 11,717 fl. 12 kr. Conv. Münze, und für den Müllegger-Getreidzehent der am 4. May l. J. erhobene gerichtliche Schätzungswert pr. 4208 fl. 5 kr. C. M. als Ausrufspreis angenommen, und die Versteigerung, weil der Zehent dem Gute Rheinthal sehr vortheilhaft und angemessen ist, dergestalt vorgenommen werden wird, daß diese zwey Realitäten zwar abgesondert ausgeboten und abgeschlagen, dann aber beyde Meistbethe zusammenschlagen, und die Licitation über beyde Realitäten in einer Summe fortgesetzt werden wird, wornach Jener der Ersteher derselben seyn wird, welcher für beyde Realitäten zusammen den höchsten Anboth macht; in dem Falle aber, als kein solcher höherer Anboth nach erreichten einzelnen Meistbotten geschehen sollte, die einzelnen Meistbither als Ersteher der zwey Realitäten bleiben würden.

Zu dieser Versteigerung werden die Kaufliebhaber mit dem Vorsatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen der erwähnten zwey Realitäten, so wie die Beschreibung und gerichtliche Schätzung derselben in der Registratur dieses k. k. Landrechts sowohl, als auch bey dem Ortsgerichte Marchfutteramt hier, und in der Kanzley des Gutes Rheinthal im Lauter'schen Hause am Karmeliterplatze Nr. 74 in Grätz eingesehen werden können.

Grätz am 28. July 1826.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 973.

NOTIFICAZIONE.

Nr. 4867.

(1) L'arrenda dei civici dazi va a spirare col dì 30 Aprile del venturo anno 1827, e col dì 1.º del susseguente Maggio avrà il suo cominciamento la nuova arrenda dei medesimi, la quale in virtù di Sovrana risoluzione dei 23 Giugno anno corrente N. 13997. ed a seconda del consequente decreto governativo dei 15 Luglio anno corrente N. 13046 sarà da quest' I. R. Magistrato conceduta per via di pubblico Incanto, regolato e modificato colle seguenti discipline.

1. Nel dì 6 (Sei) di Novembre anno corrente alle ore 10 antimeridiane e seguenti nella Sala dell' I. R. Magistrato pol, econ. sarà tenuto il publico incanto dell' arrenda dei civici dazi.

G. Beyl. Nr. 67 d. 22. August 1826.

E

2. Tutti coloro, che hanno intenzione di concorrere a quest' incanto, dovranno nella giornata de' 31 d' Ottobre anno corrente presentare a mani del Segretario dell' I. R. Magistrato un foglio sugellato contenente

a) la positiva somma numeraria e non già comunque relativa, ch'egli offre maggiore di quella del fisco.

b) la sua dichiarazione ch'egli si ritenga irrevocabilmente vincolato alla sua offerta per il caso che all' incanto nessuno facesse un' offerta migliore;

c) la data e la sua sottoscrizione oltre a questo foglio sugellato dovrà egli depositare contemporaneamente a cauzione della sua offerta la somma di f. 32,500 in contante, o in obbligazioni pubbliche dello stato a corso indicato dell' ultimo listino della Borsa di Vienna, e ne riceverà una cartella di riscontro firmata dal Segretario suddetto, e da quell' impiegato della Cassa Civica, che sarà destinato all' uopo, e che prenderà in consegna il deposito fatto.

3. Questi fogli sugellati verranno aperti dalla Commissione prima di cominciare l' incanto, e la miglior offerta, che si troverà fatta nei medesimi verrà proclamata dal Commissario, che presiederà all' incanto, qual prima offerta irrevocabile senza dichiarare il nome dell' offerente.

4. Tutti coloro, che verranno fare offerte ulteriori, quando essi non si trovino già fra gli offerenti segreti, dovranno depositare a titolo di cauzione la somma di f. 32,500 in contante, o in obbligazioni pubbliche dello stato, al corso indicato dall' ultimo listino della Borsa di Vienna.

5. Le altre discipline, che saranno osservate nella celebrazione di quest' incanto ed i patti da stipularsi poi mediante solenne contratto, nonchè la qualità della cauzione da prestarsi dall' arrendatore sono tutte spiegate e stabilite nelle condizioni d' asta, che trovansi qui a piedi e sono ostensibili nell' Ufficio di quest' I. R. Magistrato.

6. Tutti i diritti e doveri dell' Arrendatore e tutte le forme e discipline dell' Arrenda ed Amministrazione dei civici dazi sono contenuti nel nuovo Regolamento dei medesimi, il quale oltre ad essere ostensibile egualmente nel suddetto Ufficio di Speditura, è già stampato, e poste in vendita nella Stamperia dell' Arrendatore delle pubbliche stampe pell' I. R. Governo del Litorale.

7. I dazi civici che formano l' oggetto della presente Arrenda, sono:

a) il dazio dell' educilio,

b) il dazio d' introduzione, ossia dei poveri,

c) il dazio della misura.

Da percepirsi l' uno e l' altro nelle somme e nei modi prescritti nel predetto Regolamento.

8. Il prezzo del fisco per tutti uniti questi tre dazi è stabilito nella somma di f. 323,600 (fiorini trecento ventitre mila sei cento) annui.

9. Quegli che nell' incanto resterà l' offerente di maggior somma, sarà il deliberatario dell' arrenda, nè si accetteranno altre offerte posteriori.

Il deliberatario sarà irrevocabilmente vincolato dal momento della fatta offerta la parte arrendante lo sarà però soltanto dopo ottenuto il Protocollo d' incanto la definitiva sanzione dell' Eccelso Governo.

CONDIZIONI D' INCANTO.

dell' Arrenda dei civici dazj della Città di Trieste.

I civici dazj di Trieste, che formano l' oggetto dell' arrenda per l' incanto della quale si stabiliscono le presenti condizioni, sono accennate nella sopraposta Notificazione.

Tutte le leggi e discipline relative al diritto ed esercizio di questi dazj sono ridotti in nuovo Regolamento sanzionato dalla Suprema Autorità e pubblicato colla stampa. Si osserva però e si stabilisce per massima inalterabile, a cui il deliberatario s' intenderà essersi assoggettato dal momento dell' offerta da lui fatta, che, qualora pendente l' arrenda la possibile introduzione del dazio consumo a favore dello stato portasse un cambiamento nel civico dazio sui liquidi, e si trovasse quindi dall' Eccelso I. R. Governo di far cessare l' arrenda avanti l' espiro dei sei anni di contratto, l' arrendatore vi si dovrà addattare a tale cessazione, e non potrà fare pretesa alcuna di risarcimento, per causa di abbreviato termine dell' arrenda.

Ritenuto quanto in questa Notificazione ed in questo Regolamento sù già annunziato e definitivamente stabilito e pubblicato, si espongono qui le discipline dell' incanto e le condizioni verso le quali ne seguirà la deliberazione, fissandosi per massima inalterabile, che il deliberatario dovrà osservare rigorosamente il detto Regolamento in tutta la sua estensione, quand' anche di ciò, che in esso viene prescritto, non si facesse cenno speciale nelle presenti condizioni.

1. Proclamata a norma del §. 3 della Notificazione la maggior offerta presentatasi in iscritto, si accetteranno da chiunque offerte migliori, queste non potranno però venir fatte se non se da coloro, che nell' atto di presentare al loro offerta in iscritto fecero il deposito a cauzione eccennato nel §. 2 di essa Notificazione, o da chi avanti di fare un offerta depositerà a mani della Commissione la somma di f. 32,500 (fiorini trenta due mille cinque cento) in danaro contante, o in obbligazioni dello stato, che si anetteranno al corso dell' ultimo listino della Borsa di Vienna.

2. Terminate le strida dell' ultima maggior offerta, e fattone nelle forme consuete la deliberazione, il deliberatario firmerà di proprio pugno la Notificazione colle onnesse condizioni, il Regolamento, ed il Protocollo d' incanto, e riceverà dal civico Tesoriere la quietanza interinale del suo deposito, dovendo però restituire la cartella ricevuta al momento dell' offerta fatta in iscritto, qualora esso deliberatario fosse uno di quelli che presentarono in iscritto la loro offerta.

3. Gli altri depositi verranno restituiti a tutti gli altri offerenti verso ricevuta da farsi dai medesimi nel Protocollo d' incanto, e verso l' obbligo ulteriore per coloro, che fecero offerte in iscritto di restituire la cartella ricevuta al momento della presentazione della medesima.

4. Tosto che l' incanto avrà conseguito l' approvazione dell' Eccelso Governo, e che l' arrendatore avrà prestata la cauzione prescritta al § 13, l' I.

R. Magistrato procederà di concerto coll' I. R. Ufficio Fiscale alla stipulazione del solenne contratto d' arrenda coll' arrendatore deliberatorio, quale ultimo vi sarà vincolato dal momento della sottoscrizione del medesimo, nel mentre che l' I. R. Magistrato e il fondo dei poveri non lo saranno che dopo approvato il Contratto per parte dell' Eccelso Governo.

5. L' arrendatore e l' arrendante saranno reciprocamente obbligati all' esatta osservanza di tutto quello, che fu stabilito nel nuovo Regolamento daziario dei 24 Aprile 1826 già pubblicato, colle stampe, e che formerà parte integrante del Contratto d' arrenda.

6. L' arrenda prenderà il suo principio nel dì 1.^o Maggio 1827 (ventisette) e continuerà per sei anni consecutivi, cioè fino a tutto il dì 30 d' Aprile 1833 (trentatre).

7. Il prezzo d' arrenda, quale risulterà dalla deliberazione dell' incanto verrà proporzionalmente assegnato per una parte al civico erario, e per l' altra al fondo del civico spedale, e sarà ripartito a ciascuno di questi in rate settimanali.

8. Il pagamento di ciascuna di queste rate dovrà farsi immancabilmente ed anticipatamente entro al lunedì di ogni settimana alla rispettiva cassa creditrice, che verrà indicata nel Contratto; e cadendo qualche festa nella giornata stabilita, per tale pagamento, si farà il medesimo nel giorno di lavoro immediatamente seguente.

9. Ogni qualvolta l' arrendatore mancasse di pagare in tutto od in parte nel dì positivo della scadenza la sua rata settimanale dovrà portarne l' interesse del 6 p. o/o annuo, e la multa convenzionale pure del 6 p. o/o annuo dal dì della scadenza sopra l' importo non pagato nella medesima.

10. Qualora poi l' arrendatore non supplisce all' una o all' altra delle rate entro al termine di tre settimane calcolabili dal dì della prima rata mancata o in tutto o in parte, starà nell' arbitrio dell' Imp. Reg. Magistrato, previa l' autorizzazione dell' Eccelso Governo di costituire in via politica un sequestrario delle rendite dell' arrenda, il quale direttamente le percepirà e passerà alla rispettiva cassa creditrice fino al saldo del arretramento totale unitamente all' interesse, alla multa convenzionale ed alle spese del sequestrario, e ciò con espressa rinunzia dell' arrendatore a qualsivoglia procedura forense.

11. Avverandosi il caso, che questo provvedimento fosse stato esercitato per la terza volta contro la morosità dell' arrendatore, starà parimente nell' arbitrio dell' I. R. Magistrato previa l' autorizzazione dell' Eccelso Governo di troncare l' arrenda, di pubblicare e celebrare un nuovo incanto della medesima, e di stipularne un nuovo Contratto col deliberatorio; il tutto a pericolo e spese del deliberatorio mancante, il quale ora per allora rinunzia a qualsivoglia forense procedura, assoggettandosi alla politica soltanto; il possibile vantaggio risultante da un simile incanto rinnovato andrà unicamente a vantaggio della parte arrendante.

12. L' I. R. Magistrato concede all' arrendatore dietro le norme e restrizioni, che vengono prescritte nel nuovo Regolamento daziario, l' uso gratuito di tutte quelle parti delle Case N. 579 e 580 e di quella parte del Mandrac-

chio, quali sono ora posseduti dagli attuali arrendatori, ciò però verso inventario e stima, e coll' obbligo di farne a suo tempo la riconsegna verso conforme inventario, e di rifondere qualunque deterioramento che da una nuova stima potesse risultarvi.

13. L' arrendatore dovrà nel termine di quaranta cinque giorni dopo che gli sarà stata partecipata l' approvazione governativa dell' incanto prestare una legale ed idonea cauzione per la somma di un terzo del prezzo di deliberazione dell' arrenda e ciò per sicurezza non solo del prezzo d' arrenda, ma ben anco de' suoi interessi multe e spese, e di qualunque responsabilità o debito, che gli potesse incombere tanto verso l' arrendante, cioè verso il civico erario, e verso il fondo dello Spedale, quanto verso qualunque individuo privato per titolo daziario e sue immediate legali conseguenze dei depositi o di risarcimenti.

La cauzione potrà prestarsi dall' arrendatore o con stabili posti entro la Città o territorio di Trieste o con pubbliche obbligazioni dello stato accettabili al corso fissato nell' ultimo listino della Borsa di Vienna.

14. Se l' arrendatore mancherà sia alla prestazione della cauzione nel termine sopra stabilito, sia alla sottoscrizione del Contratto, avrà egli perduto ogni diritto sopra tre mille fiorini del suo deposito, che a titolo di pena convenzionale resteranno a giusta proporzione al civico erario ed al fondo dello Spedale, ed il protocollo approvato d' incanto servirà in tale caso in luogo di contratto.

Non prestando la predetta cauzione nel termine delle successive tre settimane si passerà alla sequestrazione ed ad un nuovo incanto nei modi stabiliti al § 10 e 11 delle presenti condizioni intendendosi che la sequestrazione avrà da durare sinchè sarà effettuato ed approvato il nuovo incanto.

15. Tutte le spese di stampe successive all' incanto, di bolli ed inspicualità di quelli occorrenti per ambe le spedizioni del contratto, d' intavolazioni, e tasse d' ogni specie saranno intieramente a carico dell' arrendatore, il quale resterà obbligato dal momento della sottoscrizione del Protocollo d' incanto senza potersi più ritirare, dove al contrario l' erario civico ed il fondo dell' Ospedale non saranno vincolati, che dopo approvato il Protocollo d' incanto dall' Eccelso Governo.

La ritardata approvazione superiore non darà diritto al deliberatario di esimersi dagli impegni assunti al detto Protocollo d' incanto, restando anzi stabilito che il medemo s' intenderà aver rinunciato espressamente a qualunque diritto, che per ritardata approvazione egli potrebbe dedurre dal § 862 del vigente codice civile.

IGNAZIO DE CAPUANO

Cavaliere dell' Imp. Ordine Austriaco di Leopoldo,

Ces. Reg. effettivo Consigliere di Governo

e Preside del Magistrato.

Dall' Imp. Reg. Magistrato Pol. Econ. Trieste il dì 28 Luglio 1826.

ANTONIO PASCOTINI Nobile d' Ehrenfels

Segretario.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 980.

(1)

Nr. 556.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besitzer des Hauses sub Cons. Nr. 28 im Bergwerke Steinbüchl; in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör haftender, angekl. in Verlust gerathener Urkunden, als:

1. des, von der Magdalena verwitweten Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes ddo. 20. May, intabulato 30. December 1788, pr. 123 fl. 2. W.
2. des, von der Margareth Justin verwitwet gewesenen Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes de dato et intabulato 11. März 1801, pr. 127 fl. 2. W.
3. des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Zeraska ddo. 26., intabulato 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 kr. 2. W. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldurkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefodert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers, die besagten Schuldurkunden mit den darauf befindlichen Intabulations-Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

3. 1005.

E d i c t.

Nr. 1490.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Paul Schuster von Morobitz, in die executive Versteigerung der, dem Leonhard Schinkel von Morobitz gehörigen bebauten, sammt An- und Zugehör auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Hubenrealität sub Cons. Nr. 19, Urbars Nr. 1005 gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssagung am 26. August, die zweite am 26. September und die dritte am 26. October l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hñtan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 11. August 1826.

3. 1017.

(1)

Im Hause Nr. 22 am alten Markt im ersten Stock werden am 4. t. M. September und die darauf folgenden Tage zu den gewöhnlichen Stunden verschiedene moderns politirte Einrichtungstücke, als: Kanapee, Sesseln, Lüche, Kisten, eine vorzüglich schöne eiserne Bettstätte, eine Wäschrolle von hartem Holz, moderne Stuhlhuben, Porzellan, Kuchengeschirr ic. gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufliebhaber zu erscheinen böckst eingeladen werden.

3. 1001.

E d i c t.

Nr. 645.

(1) Vom Bezirksgerichte Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Behute des Abstützungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen ihren renittenten Unterthan Anton Rus, vulgo Sittar, Hübler zu Velke Peitze, wegen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 157 fl. 16 1/4 kr. c. s. c., eine Schulden-Liquidationstagssagung auf den 7. September l. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden, wozu sowohl die intabulirten, als auch Gemein-Gläubiger,

überhaupt alle Jene, welche an den obbemeldeten Urbarial-Rückständner eine Forderung zu machen haben oder an selben etwas schulden, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

3. 1004.

C o n v o c a t i o n

Nr. 1590.

der Johann und Theresia Urbaiß'schen Verlassgläubiger.

(1) Von dem Bezirksgerichte Sittich, als Abhandlungs-Instanz, wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung der Activ- und Passivschulden des, am 24. July 1700 zu Litta im ledigen Stande verstorbenen Johann Urbaiß, und dessen am 20. May 1805 eben auch zu Litta verstorbenen Mutter Theresia Urbaiß, die Tagsetzung auf den 26. August l. J. Früh um 9 Uhr hierorts anberaumt worden, bey welcher und bis dahin alle Jene, welche an diese zwey Verlässe eine rechtliche Forderung zu machen sich berechtigt glauben, ihre Ansprüche entweder schriftlich oder mündlich um so zu verlässiger anzumelden haben, widrigenfalls sie sich die, in dem §. 814 d. b. G. B. bestimmten widrigen Folgen selbst bezumessen haben werden; eben so haben auch diejenigen, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, die Schuldposten in dem obbesagten Termine um so getreulicher anzugeben, als widrigens nach Verlauf dieses Termins dieselben unverzüglich gerichtlich eingeklagt werden würden.

Sittich am 16. July 1826.

3. 1002.

E d i c t

Nr. 646.

(1) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Behufe des Abfistungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsbesitzerchaft Sittich, gegen ihren renittenten Unterthan Anton Kufz, vulgo Krulz, Halbhübler zu Arrischovas, wegen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 115 fl. 38 kr. 3 dl. v. s. c., eine Schulden-Liquidationstagsetzung auf den 9. September l. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden, wozu sowohl die intabulirten als auch Gemeingläubiger, überhaupt alle Jene, welche an den obbemeldeten Urbarial-Rückständner eine Forderung zu machen haben, oder an selben etwas schulden, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

3. 1011.

Lotterie = Anzeige.

(1)

Der ungetheilte Beyfall, mit welchem die Lotterie des
Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen &c.
 allgemein beehrt wurde, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, in
 Kurzem anzeigen zu können, daß bey dieser Auspielung
kein Rücktritt Statt findet.

Die ausgezeichneten Vortheile dieser Lotterie sind durch die gänzliche Bergreifung der grünen und des ansehnlichsten Theiles der gelben Gratislose in der kurzen Zeit von zwey Monathen, so sehr anerkannt worden, daß wir eine weitere Anpreisung derselben, die, wie jest gewöhnlich, oft nur in ungegründeter Herabwürdigung anderer Auspielungen besteht, für überflüssig halten, und es gänzlich dem eigenen Urtheile der Spielersüßigen überlassen, sich bey gefälliger Durchsicht des Spielplanes dieser Lotterie von den glänzenden Vorzügen derselben zu überzeugen. Da ganz

sicher anzunehmen ist, daß auch die gelben Gratis = Gewinnst = Lose, deren jedes wenigstens 21 fl. 15 kr. W. W. sicher gewinnen muß, bald vergriffen seyn werden, indem wir nur noch eine sehr unbedeutende Zahl davon in Händen haben, so unterlassen wir nicht, in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit Gesellschaften, welche sich zu dem Ankaufe einer Anzahl schwarzer Lose vereinigen, und solche vortheilhafte Gewinnst = Lose zu erlangen wünschen, nicht zu lange säumen, um sich derselben theilhaft zu machen. Zugleich wird von Seiten des unterzeichneten, diese Auspielung garantirenden Handlungshauses nachträglich bekannt gemacht, daß die bey der ersten Ziehung sich ergebenden Vor- und Nachtreffer, 806 an der Zahl, auch bey der zweyten Ziehung wieder mitspielen, so zwar, daß der Besitzer eines solchen Loses, worauf bey der ersten Ziehung ein Vor- oder Nachtreffer gefallen ist, mit dem nämlichen Lose auch bey der zweyten Ziehung einen Treffer erhalten kann. Lose und Spielpläne sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendern Plätzen des Auslandes zu haben.

D a s L o s k o s t e t 10 f l. W. W.

Andr. Stattler und Comp.

Lose von dieser Lotterie sind in der Specerey- und Material- Waarenhandlung des ergebenst Unterzeichneten zu haben.

Joseph Sparovik,
am Plage nächst dem Bischofshofe Nr. 281.

B. 971.

N a c h r i c h t.

(3)

Beym Gärtner in der Grabischa- Vorstadt Nr. 41, sind mehrere schöne Nelken- Ableger, wie auch derley alte Stöcke, gegen billige Preise zu haben.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 15. August 1826.

Dem Herrn Adolph Schwachhofer, Großhändler in Triest, f. Tochter Caroline, alt 7 Jahr, am Neuenmarkt Nr. 221, an Übersehung des Krankheitsstoffes auf die Brust. — Frau Anna Wood, bürgerl. Rauchfangkehrers- Witwe, alt 65 Jahr, am Ascenmarkt Nr. 135, an der Lungenvereiterung.

Den 16. Dem Herrn Joh. Nep. Hradekly, Bürgermeister und ständischer Verordneter, f. Fräule Tochter Carolina, alt 17 Jahr, am Platz Nr. 314, an Erschöpfung der Nervenkraft.

Den 17. Dem Anton Strull, patentirter Schuster, f. S. Bartholmä, alt 4 Stunden, in der Krakau Nr. 29, an Fraisen.

K. K. L o t t o z i e h u n g.

in Triest am 12. August 1826: 87. 62. 69. 77. 18. und

in Grätz am 19. August 1826: 81. 77. 56. 62. 10.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 26. August u. 7. Septemb. und in Grätz am 2. und 13. September abgehalten werden.